

AGB für das HOEV Partnerprogramm

§1 Grundsatz, Beteiligte, Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen

Der Verein Humanitas.One e.V., Südend 7, 76571 Gaggenau (nachfolgend „HOEV“) bietet Vergünstigungen/Ermäßigungen für die HOEV Mitglieder, nach Vorweisen des HOEV Mitgliedsausweis, bei ausgewählten Partnern im Rahmen des HOEV Partnerprogramms an. Das HOEV Partnerprogramm der HOEV steht unter dem Vorbehalt der Änderung.

Partner im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind diejenigen Institutionen, Firmen, Unternehmen, Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Einrichtungen, welche die für das HOEV Partnerprogramm ausgeschriebenen Vergünstigungen/Ermäßigungen für die HOEV Mitglieder erbringen und auf der HOEV Webseite als Partner des HOEV Partnerprogramms benannt sind.

Der HOEV Mitgliedsausweisinhaber ist im Sinne dieser Nutzungsbedingungen das HOEV Mitglied, welche den Mitgliedsausweis von der HOEV erhalten hat.

Dieser HOEV Mitgliedsausweis darf nur von dem HOEV Mitglied benutzt werden, welcher ihn auch von der HOEV erhalten hat.

§2 Rechtsgrundlagen, Auskünfte und Zusicherungen Dritter

Durch die Inanspruchnahme der Vergünstigungen/Ermäßigungen der Partner des HOEV Partnerprogramms der HOEV entsteht kein vertragliches Schuldverhältnis zwischen dem HOEV Mitglied und der HOEV in Bezug auf die Leistungen des Partners des HOEV Partnerprogramms sowie den ausgeschriebenen Vergünstigungen/Ermäßigungen.

Der HOEV vermittelt ausschließlich den Zugang zu den Vergünstigungen/Ermäßigungen bzw. den Leistungen des Partners.

Zur Leistungserbringung der jeweiligen Leistung und zur Gewährung der ausgeschriebenen Vergünstigungen/Ermäßigungen ist gegenüber dem HOEV Mitglieds ausschließlich der jeweilige Partner, nicht der HOEV verpflichtet, es sei denn es handelt sich um eigene Angebote des HOEV selbst.

Die auf der HOEV Webseite ausgeschriebenen Vergünstigungen/Ermäßigungen sind nicht touristische Hauptleistung im Rahmen anderer vertraglicher Leistungen des Partners oder des HOEV.

Die Vorgenannten haben demgemäß in Bezug auf die HOEV Mitgliedschaft bzw. die ausgeschriebenen Vergünstigungen/Ermäßigungen nicht die Stellung eines Pauschalreiseveranstalters im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§3 Abschluss des Nutzungsvertrags

Mit dem Beitritt bzw. der verbindlichen Beitrittserklärung bietet das HOEV Mitglied der HOEV den Abschluss des Vertrages über den Beitritt der HOEV Mitgliedschaft und zugleich des Nutzungsvertrages verbindlich an.

§4 Art und Umfang der Vergünstigungen/Ermäßigungen; Einschränkungen der Leistungen und Vergünstigungen; Ausschluss von der Nutzung des Partnerprogramms

Mit dem Beitritt in den HOEV erwirbt das HOEV Mitglied die HOEV Mitgliedschaft und dadurch den Anspruch gegenüber dem jeweiligen Partner des HOEV Partnerprogramms auf die bezüglich seiner Leistungen auf der HOEV Webseite beschriebenen Vergünstigungen/Ermäßigungen in der Art, dem Umfang, dem Geltungszeitraum und den beschriebenen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen/Ermäßigungen.

Ein Anspruch auf Barauszahlung des Geldwerts der Vergünstigungen/Ermäßigungen durch die Partner des HOEV Partnerprogramms besteht nicht.

Die Partner des HOEV Partnerprogramms sind zur Leistungserbringung der Leistungen, auf die sich die ausgeschriebenen Vergünstigungen/Ermäßigungen beziehen, nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ausgeschriebener Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allgemeiner Leistungsvoraussetzungen verpflichtet.

Die Partner des HOEV Partnerprogramms können die ausgeschriebenen Leistungen, auf die sich die Vergünstigungen/Ermäßigungen beziehen, ganz oder teilweise, insbesondere zeitlich, einschränken, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen

Der HOEV und die Partner des HOEV Partnerprogramms können HOEV Mitglieder von der Inanspruchnahme der Leistungen, auf welche sich die ausgeschriebenen Vergünstigungen/Ermäßigungen beziehen, ganz oder teilweise, vorübergehend oder auf Dauer ausschließen, wenn der Ausschluss objektiv sachlich gerechtfertigt ist.

Im Falle einer Leistungseinschränkung oder eines Ausschlusses bleiben etwaige gesetzliche Ansprüche des HOEV Mitglieds aufgrund der Leistungseinschränkung bzw. des Ausschlusses gegenüber der HOEV bzw. dem Partner des HOEV Partnerprogramms unberührt.

§5 Geltungsdauer, Akzeptanzzeitraum und Befristung der Vergünstigungen/Ermäßigungen; Kündigung und Widerruf

Die auf der HOEV Webseite beschriebenen Vergünstigungen/Ermäßigungen können nur während der jeweiligen Gültigkeitsdauer der HOEV Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden.

Die Nutzung für die jeweilige Gültigkeitsdauer kann nur zusammenhängend erfolgen; eine Unterbrechung oder Aussetzung ist nicht möglich.

Nach Beginn, Kündigung oder Widerruf der HOEV Mitgliedschaft ist eine Rückerstattung des bereits geleisteten Mitgliedsbeitrags, ganz oder anteilig ausgeschlossen.

Gesetzliche Gewährleistungsrechte bleiben hiervon unberührt.

§6 Verwendung des HOEV Mitgliedsausweis ; Haftung des HOEV Mitgliedsausweisinhabers

Zur Inanspruchnahme der Vergünstigungen/Ermäßigungen ist das HOEV Mitglied verpflichtet, den Original HOEV-Mitgliedsausweis vorzuweisen und dem Partner des HOEV Partnerprogramms vor der Inanspruchnahme der Vergünstigung/Ermäßigung vorzulegen.

Der Partner des HOEV Partnerprogramms ist nicht verpflichtet, die auf die jeweilige Leistung bezogene Vergünstigung/Ermäßigung rückwirkend zu gewähren.

Der HOEV Mitgliedsausweisinhaber ist verpflichtet, auf Verlangen einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen.

Sind sie dazu nicht in der Lage, kann der Leistungspartner die Leistungserbringung bzw. die Gewährung der Vergünstigung/Ermäßigung verweigern.

Bei altersbezogenen Leistungen und Vorteilen für das HOEV Mitglieds kann der Partner des HOEV Partnerprogramms einen entsprechenden Altersnachweis verlangen.

Bei Diebstahl, Verlust oder Defekt des HOEV Mitgliedsausweises ist der HOEV

Mitgliedsausweisinhaber verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich der HOEV zu melden, wobei kein Anspruch auf unentgeltliche Ausstellung eines neuen HOEV Mitgliedsausweises bzw. die Inanspruchnahme der Vergünstigungen/Ermäßigungen ohne Vorlage des HOEV Mitgliedsausweises besteht.

Bei missbräuchlicher Verwendung oder beim Verdacht auf missbräuchliche Verwendung sind der HOEV und die Partner des HOEV Partnerprogramms berechtigt, den HOEV Mitgliedsausweis nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften einzubehalten oder die Erbringung der Leistungen bzw. der Vergünstigungen/Ermäßigungen zu verweigern und die Mitgliedschaft bzw. den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen.